



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

**Ein-Euro-,Jobs' durch
sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit
ersetzen!**

- Kurzfassung -

Inhaltsverzeichnis

1	Warum Ein-Euro-,Jobs’ ersetzen?	1
1.1	Praxis der Ein-Euro-,Jobs’	1
1.2	Gesellschaftliche Dimension – Kontext und Wirkungen der Ein-Euro-,Jobs’	2
2	Vergleichbare Forderungen von anderen Initiativen und Organisationen	3
3	Ausgestaltung und Wirkungen	3
3.1	Konkrete Ausgestaltung	3
3.2	Wirkungen des neuen Förderinstruments	5
3.2.1	Vorzüge gegenüber Ein-Euro-,Jobs’	5
3.2.2	Nachteile gegenüber Ein-Euro-,Jobs’ aus Nutzerperspektive	5
3.2.3	Problematische Aspekte unseres Vorschlags	5
4	Abgrenzung des Förderinstruments von Maßnahmen und Vorschlägen der Arbeitsförderung in Berlin	6
5	Machbarkeit	6
5.1	Finanzierungsquellen	6
5.2	Rechtliche Fragen	8
5.2.1	Sanktionsfreiheit	8
5.2.2	Umwidmung und Bündelung von Geldern zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Stellen	8
5.3	Unterstützung für die Umsetzung ist notwendig	9

Anlage 1: Dirk Hauer: Auswirkungen von Ein-Euro-Jobs, Referat für die 1-Euro-Konferenz am 5.3.2005 in Hamburg

Anlage 2: Extra-Langfassung zu den Finanzierungsquellen, Juni 2006 (wird nachgeliefert) siehe: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven – 1-Euro-Zumutung → Ein-Euro-,„Jobs“ Ersetzen!

Impressum:

Berliner Kampagne gegen Hartz IV

www.hartzkampagne.de

Arbeitsgruppe „Ein-Euro-,Jobs’ Ersetzen!“:

Jürgen Freier
Thomas Gruner
Ingrid Hohenleitner
Solveig Koitz
Sven Korzilius
Iris Schröder
Angelika Wernick

Kontakt: info@hartzkampagne.de

Ein-Euro-,Jobs’¹ durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit ersetzen!

Im vorliegenden Konzept² zeigen wir, warum die Ersetzung der Ein-Euro-,Jobs“ sinnvoll, notwendig und möglich ist. Die Erfahrungen mit diesen entwürdigenden „Jobs“ und die vorhandene Fülle gesellschaftlich sinnvoller Arbeiten sind Grund genug, die Ein-Euro-,Jobs“ durch würdigere und angemessen bezahlte Stellen zu ersetzen. Ziel unseres kurzfristig realisierbaren, weil weitgehend kostenneutralen Vorschlags ist die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze durch Umwidmung der Gelder, die inklusive der Alg-II-Leistungen für die rund 600.000 Ein-Euro-,Jobs“ aufgebracht werden. Ausgehend von diesen Mitteln und der anvisierten Stellenzahl ist die Wochenarbeitszeit auf 20 Stunden zu begrenzen, um der weiteren Etablierung von Niedriglohn entgegenzuwirken.

Mit diesem Förderinstrument soll zunächst die Situation der Erwerbslosen kurzfristig verbessert werden. Die Erwartung, Unternehmen würden bei einem deutlichen Wirtschaftswachstum in nennenswertem Umfang Arbeitsplätze schaffen, halten wir für eine Illusion und sehen daher die Notwendigkeit für öffentlich geförderte Beschäftigung. Zugleich begreifen wir dieses Vorhaben als einen kleinen Schritt, dem weitere auf dem Weg zu einer menschenwürdige(re)n Arbeitsmarktpolitik, einem anderen Verständnis von Arbeit und einer anderen Umverteilung von Zeit und Geld folgen müssen.

1 Warum Ein-Euro-,Jobs‘ ersetzen?

1.1 Praxis der Ein-Euro-,Jobs‘

Seit Einführung der Ein-Euro-,Jobs“ – offiziell: Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) – haben über 600.000 Alg-II-BezieherInnen eine solche Maßnahme durchlaufen. Allein in Berlin sind ca. 34.000 MAE-Kräfte ohne Arbeitsvertrag und Arbeitnehmerrechte für eine Mehraufwandsentschädigung von 1,50 € die Stunde tätig, die Hälfte davon im Öffentlichen Dienst, wo reguläre Arbeitskräfte zunehmend verdrängt werden. Sie arbeiten in Grünanlagen, in der Unterrichtsvorbereitung, in Kita-Küchen, in alternativen Kulturbetrieben und Vereinen der Öko- und Frauenszene, vermeintlich „freiwillig“, weil ihnen bei Ablehnung eines Ein-Euro-,Jobs“ massive Kürzungen des Alg II drohen, weil der Regelsatz schlicht zum Leben nicht reicht und weil es weder Stellenangebote noch sinnvolle Fördermöglichkeiten gibt. Die Betroffenen haben die Wahl zwischen Pest und Cholera;³ eine sozialversicherungspflichtige Arbeit würden sie allemal vorziehen.

Wir lehnen die entrechtenden Ein-Euro-,Jobs“ grundsätzlich⁴ ab. In der Praxis gibt es weder eine angemessene Qualifizierung noch spürbare Übergänge in den Arbeitsmarkt. Dequalifizie-

¹ Wir schreiben das Wort „Job“ in Anführungszeichen, weil es gemeinhin für ein Arbeitsrechtsverhältnis steht. Ein-Euro-,Jobs“ sind dies nach dem Sozialgesetzbuch II ausdrücklich nicht, was das Fehlen von Arbeitnehmerrechten mit all seinen folgenschweren Nachteilen begründet.

² In der vorliegenden Kurzfassung zu unserem Konzept „Ein-Euro-,Jobs‘ Ersetzen!“ werden alle Aspekte notgedrungen knapp behandelt. Wem die Ausführungen mitunter zu plakativ oder zu wenig hergeleitet und begründet sind, findet Detaillierteres in der *Konzept-Langfassung*; siehe: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven ..., → Ein-Euro-,Jobs‘ Ersetzen!

³ Dirk Hauer: Auswirkungen von Ein-Euro-,Jobs“, Referat für die 1-Euro-Konferenz am 5.3.2005 in Hamburg, S. 2; siehe Anlage 1 der *Konzept-Langfassung*.

⁴ Wir halten sie auch als „sozialpädagogisches“ Instrument der Einübung und Motivierung – so wie dies dem Berliner Wirtschaftssenator Harald Wolf vorschwebt (siehe unten) – für wenig geeignet. Schwer vermittelbare oder schwer zu integrierende Menschen bedürfen anderer, ernst gemeinter Formen der betroffenenorientierten Unterstützung bei der Ausbildungs-, Qualifizierungs- und/oder Arbeitsplatzsuche. Auch für das Kennenlernen der Erwerbswelt kommen sie u.E. nicht in Betracht. BerufseinsteigerInnen und Aspiranten auf einen Ausbildungsplatz ist mit bezahlten Praktika oder einem Volontariat mehr gedient.

zung (bei qualifikationsfernem Einsatz) oder schamlose Ausbeutung vorhandener Qualifikation sind an der Tagesordnung. Die Stigmatisierung ist vorprogrammiert: Wer seine Qualifikation als rechtloser, billiger Büttel hergeben mußte, hat schlechtere Arbeitsmarktchancen als zuvor.

Die folgenschweren Nachteile der Ein-Euro-„Jobs“ sind ebenso bekannt wie die Tatsache, dass die Praxis der JobCenter und der Träger ganz überwiegend rechtswidrig ist.⁵ Dass die Zwangsdienste dennoch ungehindert massenhaft realisiert werden konnten, liegt darin begründet, dass ein jeder Akteur, der an der Durchsetzung der Ein-Euro-„Jobs“ beteiligt ist – sei es durch *Zuweisung, Nutzung, Ausübung* oder durch *billigendes Akzeptieren* –, nachvollziehbare subjektive Motive für sein Handeln hat (siehe *Konzept-Langfassung*, S. 4 f.).

1.2 Gesellschaftliche Dimension – Kontext und Wirkungen der Ein-Euro-,Jobs'

Wir lehnen die Ein-Euro-„Jobs“ auch aus grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Erwägungen ab. Laut Gesetz nur als letztmögliches Fördermittel gedacht, das die Integration in den Arbeitsmarkt und die Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen befördern soll, sind sie in der Praxis zum Kernstück der Hartz-IV-„Reform“ geworden, mit dem letztlich (andere) wirtschaftspolitische Ziele verfolgt werden: die flächendeckende Durchsetzung von Niedriglohnstandards,⁶ das Gefügig-Machen der (noch) Erwerbstätigen und die Entlastung öffentlicher Kassen.

Die gesellschaftlichen Folgen der Ein-Euro-„Jobs“, ihre perfide Wirkung auf das Gros der Erwerbsabhängigen wird erst deutlich, wenn sie im Kontext der gegenwärtigen gesellschaftlichen Umwälzungen betrachtet werden, die sämtlich darauf zielen, die Kosten der Arbeitskraft und die Kosten des Sozialstaats zu senken und insbesondere die Ausgaben für „Überflüssige“ zu reduzieren oder möglichst zu streichen.

In dem Maße, wie soziale Standards abgebaut werden, Konzerne mit Personalabbau drohen und prekäre Beschäftigungsbedingungen immer mehr Branchen und Berufszweige erfassen, kann die herabwürdigende und stigmatisierende Behandlung von Alg-II-BezieherInnen ihre abschreckende Wirkung entfalten: Die Angst, durch billigere Arbeitskräfte ersetzt zu werden und nach spätestens einem Jahr unter Alg II zu fallen, steigert die Bereitschaft zu Zugeständnissen jeder Art, Arbeitszeitverlängerungen und Lohnverzicht sind an der Tagesordnung.

Vor dem Hintergrund dieser gesellschaftlichen Umwälzungen, die mit immer mehr Diffamierungen von Erwerbslosen und immer radikaleren Gesetzen einhergehen, sehen wir unser Förderinstrument: Mit dem Geld, das für Alg-II-BezieherInnen in Ein-Euro-„Jobs“ ausgegeben wird, könnte für die gleiche Zahl von Menschen gesellschaftlich sinnvolle Arbeit in Form sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung finanziert werden. Ziel ist auch, diejenigen gesellschaftlichen

⁵ Das SGB II sieht für die Zuweisung diverse Anforderungen vor, die – so die Erfahrungen in der Beratungspraxis – meist missachtet werden. Die rechtswidrige Praxis wird häufig von den Verantwortlichen der JobCenter, der Träger und Einsatzstellen geduldet oder sogar forciert. Da werden Ein-Euro-Kräfte selbstverständlich für reguläre Arbeiten herangezogen, das „Bestimmtheitsgebot“ missachtet, Tätigkeitsbeschreibungen gefälscht u.a.m. (Siehe unsere Pressemappe für den 15.2.2006, S. 7-15 und 18 f., unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven ... → Alternativen zu Ein-Euro-"Jobs") Dem jüngsten **Bericht des Bundesrechnungshofs** zufolge lagen in 25 % der Fälle die Fördervoraussetzungen nicht vor, bei weiteren 50 % gab es keine verlässlichen Kenntnisse über die Maßeinhalte und daher Zweifel an der Förderfähigkeit. Ein-Euro-„Jobs“ seien nicht zwingend kostengünstiger als die sozialversicherungspflichtig ausgestalteten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM). Zu den Perspektiven (Integration in den Arbeitsmarkt) könne noch nichts gesagt werden. Siehe: Bericht des Bundesrechnungshofes v. 19.05.2006, Bonn, S. 4 f. und S. 15–19 (Gz.: VI 6 / VI 2 – 2006 – 1219); https://lists.riseup.net/www/d_read/stophartz/rechnhof.pdf

⁶ Die Vordenker des Bundeswirtschaftsministeriums (Hans-Werner Sinn u.a.) empfahlen bereits im Juni 2002 Schritte zur Durchsetzung des Niedriglohns: „Die Kernaufgabe bei der Schaffung eines Niedriglohnsektors liegt darin, dass neue Stellen geschaffen werden, und dies setzt eine Reform der Sozialhilfe voraus, die die Anspruchslöhne und mit ihnen die tatsächlichen Löhne senkt.“ (**Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Juni 2002)**; herausgeg. von besagtem Bundesministerium, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, BMWi-Dokumentation, Stand August 2002, S. 42) Siehe besonders die S. 25 f., 41–44. Der bezeichnende Titel des Gutachtens: „Reform des Sozialstaats für mehr Beschäftigung im Bereich gering qualifizierter Arbeit“; siehe: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Einschätzungen / Studien, → Studien

Kräfte und Personen zu stärken, die sich wie wir gegen die politisch forcierte Zerstörung der Vernunft wehren wollen. Denn gegen den politisch verordneten Arbeitszwang in einer Gesellschaft, der die industrielle Arbeit durch technische Rationalisierung langsam ausgeht und in der – trotz des grundsätzlich vorhandenen Reichtums – die Bereitschaft fehlt, gesellschaftlich sinnvolle Arbeit angemessen zu entlohnen, setzt unser Vorhaben auf die Eigeninitiative von Erwerbslosen und die Vernunft derer, die der Rede von der Alternativlosigkeit nicht folgen wollen.

2 Vergleichbare Forderungen von anderen Initiativen und Organisationen

Im Folgenden weisen wir auf einige Forderungen und Vorschläge anderer Initiativen und Organisationen hin, deren Ausrichtung unseren Intentionen nahe kommt und von denen wir zum Teil Anregungen aufgegriffen haben.

Der **Erwerbslosenausschuss ver.di Berlin** fordert in seinem Dossier „1 ½ Jahre ‚Beschäftigungsoffensive‘ mit Ein-Euro-Jobs in Berlin – Eine Bilanz“ (März 2006) die „Umwandlung der Ein-Euro-Jobs in geregelte sozialversicherungspflichtige, tariflich bezahlte Normalarbeitsverhältnisse.“⁷

Der **Bielefelder Arbeitskreis „1-Euro-Jobs und gemeinnützige Organisationen“** fordert im Januar 2005 die Schaffung neuer Teilzeitarbeitsplätze im gemeinwohlorientierten Non-Profit-Sektor. Hierzu sollen die steuerfinanzierten Alg-II-Gesamtleistungen, die Mehraufwandsentschädigung aus den Ein-Euro-„Jobs“ und die Ausgaben für den Verwaltungsaufwand der ARGEn zu einem Bruttolohn zusammengeführt werden. Ergänzt durch einen von den Vereinen aufzubringenden Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung ergäbe dies eine vereinsübliche Lohnhöhe.

Peter Grottian, Wolf-Dieter Narr und Roland Roth entwickeln in der Frankfurter Rundschau vom 29.11.2003 unter dem Titel „**Sich selbst eine Arbeit geben**“ Ansätze eines alternativen Gesamtkonzepts.⁸ Kernpunkt ist hier die Idee eines „Arbeitsmarktes von unten“: Erwerbslose, die brachliegende Arbeit erledigen wollen, suchen sich entsprechend ihrer Qualifikationen und Neigungen eine Tätigkeit. Neu zu etablierende kommunale Gremien schlagen unter Beteiligung der Betroffenen Tätigkeitsfelder vor. Der Lohn soll erheblich über der Grundsicherung liegen und die Finanzierung soll u.a. über eine kommunalbegünstigende Steuerreform erfolgen.

Der Gedanke „sich selbst eine Arbeit zu geben“, steht auch im Mittelpunkt der Initiative „**Arbeitsmarkt von unten**“ der Berlinerin **Kali Balcerowiak**.⁹ Erwerbslose bieten Tätigkeiten an, die sie aufgrund ihrer Qualifikationen und Neigungen ausüben möchten. Vor-Ort-Agenturen helfen bei der Umsetzung des Projekts. Angestrebt werden Teilzeitstellen mit Mindestbezügen von 850 € netto. Die Mittel sollen über eine Mischfinanzierung aus Fördergeldern und den Alg-II-Gesamtleistungen bereit gestellt werden.

3 Ausgestaltung und Wirkungen

3.1 Konkrete Ausgestaltung

Das kurzfristige Ersetzen der Ein-Euro-„Jobs“ durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit soll wie folgt realisiert werden:

⁷ Dossier, S. 4; vgl. http://erwerbslose.berlin.verdi.de/dossier_zu_1-euro-jobs/data/EADossierEEJMaerz06-korr070706.pdf

⁸ Vgl. Pressemappe zum Pressegespräch am 15.02.2006, S. 28 ff. Die Originaltexte des Bielefelder Arbeitskreises und des Grottian/Narr/Roth-Modells sind zu finden unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Die neuen Sklaven ... → Alternativen zu Ein-Euro-"Jobs"

⁹ Vgl. www.arbeitsmarkt-von-unten.de

Einkommen: Das Netto-Einkommen soll nicht unter den Bezügen aus Alg II zuzüglich Mehr-aufwandsentschädigung (MAE) sowie Ermäßigungen und Befreiungen für Einkommensarme liegen. Wir schlagen deshalb Bezüge vor, die mindestens 940 € netto ermöglichen.¹⁰ Das erfordert ein Arbeitnehmer-Brutto von 1.291 € bzw. ein Arbeitgeber-Brutto von 1.555 €. Soweit Arbeitgeber eine Aufstockung vornehmen, mindert sich die JobCenter-Förderung nach Erreichen eines Arbeitnehmerfreibetrags.

Arbeitszeit: Die Wochenarbeitszeit ist auf 20 Stunden zu begrenzen. Eine längere Arbeitszeit würde zur weiteren Ausbreitung von Niedriglohn beitragen, wie dies derzeit durch Ein-Euro-„Jobs“ und Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 SGB II) geschieht.

Dauer: Das Arbeitsverhältnis wird auf 1½ Jahre befristet, mit Abweichungen von +/- sechs Monaten in begründeten Ausnahmefällen. Da eine hohe Nachfrage zu erwarten ist, würde eine längere Vertragsdauer – bei dem gegebenen Budget – unvertretbar viele Interessierte ausschließen. Eine deutlich kürzere Vertragsdauer hingegen würde dem beiderseitigen Aufwand für Einarbeitung nicht ausreichend Rechnung tragen.

Freiwilligkeit: Die Erwerbslosen suchen sich ihre Arbeit bzw. einen potentiellen Arbeitgeber selbst.¹¹ Damit ist Freiwilligkeit insofern gewährleistet, als Sanktionen wegen eines abgelehnten Stellenvorschlags ausgeschlossen sind. Auch ein vorzeitiger Ausstieg ohne Angabe von Gründen sollte sanktionsfrei möglich sein. Bei der derzeitigen Rechtslage könnte dies jedoch problematisch sein (vgl. Kap. 5.2.1).

Art der Tätigkeit und Bewilligungsverfahren: Um zu gewährleisten, dass nur gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeiten finanziert werden, ist der Fallmanagerin eine Arbeitsplatzbeschreibung vorzulegen. Sie entscheidet auf Grundlage klar definierter *Richtlinien* über die Beschäftigungsförderung. Bei Ablehnung kann der Beirat des jeweiligen JobCenters angerufen werden. Das JobCenter hat dem Beiratsbeschluss zu folgen.

Gremium zur Erarbeitung der Richtlinien: Die Bewilligungsrichtlinien sind von einem Gremium zu erarbeiten, das auch die Interessen der durch die geförderte Beschäftigung tangierten Gruppen berücksichtigt. Die Aufgabe dieses Gremiums ist es, a) Richtlinien sowie Basis-Kriterien zu erarbeiten, die das Spektrum gesellschaftlich sinnvoller Arbeiten umreißen und b) Mindeststandards für die Arbeitsverträge zu definieren, bei denen grundlegende Arbeitnehmerrechte zu berücksichtigen sind (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Urlaub u.a.m.). Auf dieser Grundlage sollen die Fallmanager zügig und nachvollziehbar über die Förderanträge entscheiden. (Zur Zusammensetzung des Gremiums siehe die *Konzept-Langfassung*, Kap. 3.1)

Keine Gefährdung regulärer Arbeit, Ausschluss der Privatwirtschaft, keine Konkurrenz zum Öffentlichen Dienst: Die gesetzliche Vorgabe für Ein-Euro-„Jobs“, dass weder Stellen in der Privatwirtschaft noch im Öffentlichen Dienst ersetzt oder gefährdet werden dürfen, noch dass die Schaffung von regulären Arbeitsplätzen verhindert werden darf, soll auch hier gelten. Die öffentliche Hand ist wegen der Gefahr von Verdrängungseffekten und der in unserem Modell nicht tarifkonformen Vergütung als Arbeitgeber grundsätzlich auszuschließen. Ausnahmen in streng abgegrenzten Einzelfällen sind nur im Konsens mit den betroffenen Personalräten und dem Hauptpersonalrat denkbar.

Transparenz und Kontrolle: Um die Gefahr einer (auch mittelbaren) Verdrängung regulärer Arbeit zu mindern, sind ein hohes Maß an Transparenz und ein Kontrollverfahren notwendig, an

¹⁰ Alleinstehende Berliner Alg-II-BezieherInnen erhalten bei durchschnittlichen Wohnkosten dieser Bedarfsgemeinschaftsgröße: 345 €Regelsatz + 254 €Wohnkosten + 64 €geldwerte Vorteile in Form von Ermäßigungen und Befreiungen = 663 € bei Ausübung eines Ein-Euro-„Jobs“ zusätzlich 171 €MAE, also insgesamt 834 € Bei Gewährung der max. angemessenen Wohnkosten von 360 €erhöhen sich die Bezüge auf 940 €

¹¹ Da dies nicht allen Erwerbslosen möglich sein wird, könnten potenzielle Anbieter und Nachfrager dieser Stellen über ein vom JobCenter unabhängiges Stellenportal zueinander finden.

dem u.a. Personalvertretungen und VertreterInnen der IHK und der Handwerkskammern beteiligt sind.¹²

3.2 Wirkungen des neuen Förderinstruments

3.2.1 Vorzüge gegenüber Ein-Euro-„Jobs‘

Unser Vorhaben bietet motivierendere und zufriedenstellendere Arbeitsbedingungen, die allen Beteiligten (außer den Niedriglohn-Profiteuren) zugute kommen.

Ein Zuwachs an Würde wäre nicht nur bei den *Tätigen* gegeben, sondern auch auf Seiten derer, die jetzt noch *direkte Nutzer* oder *mittelbare Nutznießer* von Ein-Euro-„Jobs“ sind. Denn Arbeitsleistungen in Anspruch zu nehmen, die in entrechtender Form erbracht werden, ist selbst eine unwürdige Angelegenheit.

Dass sich Alg-II-BezieherInnen sanktionsfrei eine gesellschaftlich sinnvolle Erwerbsarbeit selbst suchen bzw. schaffen, ermöglicht erst die unter dem herrschenden Leidbild des „aktivierenden Sozialstaats“ vielbeschworene Eigeninitiative, anstatt diese zwar zu fordern, aber zugleich im Keim zu ersticken.

Einiges spricht dafür, dass von der Realisierung dieses Modells wünschenswerte Impulse für eine breitere gesellschaftliche Diskussion über sinnvolle Arbeit ausgehen.

Gegenüber der Ein-Euro-„Job“-Praxis würde das vorgeschlagene Kontrollverfahren die Genehmigung und Durchführung der geförderten Arbeitsstellen und Projekte transparent machen und den tangierten Interessengruppen tatsächlich ermöglichen, Kontrollen durchzuführen und bei Fehlentwicklungen einzuschreiten.

3.2.2 Nachteile gegenüber Ein-Euro-„Jobs‘ aus Nutzerperspektive

Aus der Perspektive jener *Träger*, die derzeit Ein-Euro-Kräfte nur vermitteln und verwalten, ist nachteilig, dass sie bei unserem Vorhaben leer ausgehen. *Träger*, die derzeit zugleich *Einsatzstellen sind*, würden bei unserem Modell keine Pauschale für Regie- und Qualifizierungskosten erhalten. Arbeitgeber hätten den zusätzlichen Aufwand, die Zahlung von Gehältern über eine Lohnbuchhaltung abwickeln zu müssen. Wir meinen aber, dass Arbeitgeber ausreichend von der für sie kostenlosen Arbeitskraft profitieren und von ihnen ein kleiner Eigenbeitrag für Regieleistungen und Beiträgen zur Berufsgenossenschaft erwartet werden kann.

Auch das Verfügen über Einsatzkräfte abseits arbeitsrechtlicher Regularien ist nicht mehr möglich. Aus der Sicht von Einsatzstellen, die sich als besonders ausbeutungswillig erwiesen haben, mag das ein Nachteil sein. Faire Arbeitgeber, die auf ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten aller Beteiligten Wert legen, werden dies als Vorteil zu schätzen wissen.

3.2.3 Problematische Aspekte unseres Vorschlags

Wie bei den meisten Arbeits(förder)maßnahmen ist die **mittelbare Verdrängung regulärer Stellen** auch bei unserem Vorhaben nicht völlig auszuschließen. Das grundlegende Problem, zu entscheiden, welche Arbeiten nur in der Privatwirtschaft, nur im Öffentlichen Dienst oder in Form öffentlich geförderter Beschäftigung erledigt werden sollen, können wir nicht lösen. Möglichst eindeutige Richtlinien und ein möglichst hohes Maß an Transparenz sollten aber unerwünschte Wirkungen vermeiden helfen.

In unserem Vorhaben ist aus verschiedenen Gründen eine **einheitliche monatliche Vergütung** unabhängig von Tätigkeit und Qualifikation vorgesehen. Diese Vergütung weicht daher in der Regel von bestehenden Tarifen ab. Warum wir uns trotz ernstzunehmender Bedenken dennoch für diesen Weg entschieden haben, ist in der *Konzept-Langfassung*, Kap. 3.2.3, ausführlich erläutert. Wenn sich die einheitliche Vergütung als unüberwindliche Barriere für die Akzeptanz und

¹² Zu den Details siehe die *Konzept-Langfassung*, Kap. 3.1

Realisierung des Förderinstruments erweist, könnte die Wochenstundenzahl in drei Stufen von 20 bis 25 Stunden differenziert werden. Sofern Arbeitgeber zu einer Lohnaufstockung bereit sind, wäre eine Annäherung an höhere Tarifgruppen möglich.

4 Abgrenzung des Förderinstruments von Maßnahmen und Vorschlägen der Arbeitsförderung in Berlin

Neben den „Arbeitsgelegenheiten mit MAE“ werden in Berlin gegenwärtig Modelle der Arbeitsförderung für Langzeiterwerbslose praktiziert¹³ bzw. diskutiert, mit denen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt Erwerbslosigkeit finanziert werden soll. Dies sind:¹⁴

- Arbeitsgelegenheiten in der **Entgeltvariante**, darunter die **„Regionale Beschäftigung Mitte (RBM)“** des JobCenters Berlin-Mitte
- der **„Passiv-Aktiv-Transfer“** des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland („Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“)
- die **„Arbeitsvertragsvariante“** des Berliner Wirtschaftssenators Harald Wolf

Obwohl alle vier Varianten gegenüber Ein-Euro-„Jobs“ den Vorzug haben, dass sie ein Arbeitsverhältnis begründen, sehen wir die übrige Ausgestaltung in zentralen Elementen als äußerst problematisch an. Bei allen Varianten handelt es sich um „Arbeitsplätze zweiter Klasse“, indem ein Alg-I-Anspruch verhindert wird und für Vollzeitarbeit¹⁵ eine Vergütung vorgesehen ist, welche die Alg-II-Anspruchshöhe (inkl. Erwerbstätigenfreibetrag) kaum übersteigt oder sogar unterschreitet.¹⁶ Auch die längerfristig angelegten Maßnahmen bieten kaum eine Perspektive, sondern schreiben ein Leben in Armut fest. Die Ausweitung des Niedriglohnsektors wird forciert und ein dauerhafter Pool von Arbeitskräften zweiter Klasse etabliert, die für einen Niedrigstlohn dieselben Tätigkeiten verrichten wie ihre (noch) tariflich vergüteten KollegInnen.

Die Maßnahmen werden von den JobCentern zugewiesen und sind sanktionsbeschwert. Ein Mitsprache- oder Mitgestaltungsrecht für Erwerbslose ist nicht vorgesehen.

Unser Förderinstrument hingegen ist sanktionsfrei und stärkt die Eigeninitiative der Erwerbslosen. Arbeit ist nur dann für alle Beteiligten sinnvoll, wenn sie auf Freiwilligkeit beruht. Wegen der eingeräumten Mitgestaltungsrechte dürfte die Arbeit in der Regel der Qualifikation und Eignung besser entsprechen. Die längere Laufzeit bietet den TeilnehmerInnen eine gewisse Perspektive und die Möglichkeit, ihre Qualifikationen zu festigen und zu erweitern. Die geleistete, gesellschaftlich sinnvolle Arbeit rechtfertigt es, einen anschließenden Alg-I-Bezug zu ermöglichen, was keine materielle Besserstellung bedeutet, aber den Weg zu weiterer notwendiger Förderung offenhält. Vor allem wird durch die Teilzeitbeschäftigung ein angemesseneres Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Vergütung erreicht.

5 Machbarkeit

5.1 Finanzierungsquellen

Eine wesentliche Voraussetzung für die kurzfristige Realisierbarkeit unseres Förderinstruments ist, dass es gegenüber den Ein-Euro-„Jobs“ weitgehend kostenneutral ist. Daher haben wir Überlegungen und Modellrechnungen anderer Initiativen bzw. Personen aufgegriffen, die Ausga-

¹³ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) wurden mit Hartz IV in Berlin stark zurückgefahren.

¹⁴ Erläuterungen und Quellenangaben zu den Varianten sind der *Konzept-Langfassung* (Kap. 4) zu entnehmen.

¹⁵ Wolf positioniert sich nicht eindeutig; seine Ausführungen lassen Vollzeit erwarten.

¹⁶ Zugleich werden bei der Entgelt- und der Wolfschen Variante weiterhin Regiekosten an die Träger gezahlt, statt diese in das Bruttoentgelt einfließen zu lassen.

ben für Ein-Euro-„Jobs“ (inkl. der Alg-II-Bezüge) zu nutzen, um sozialversicherungspflichtige (Teilzeit)Stellen zu finanzieren.

Die untersuchten Modellrechnungen¹⁷ sind zumeist auf den ersten Blick plausibel und ergeben Nettolöhne, die etwa den Nettobezügen von Ein-Euro-Tätigen (in Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften) entsprechen,¹⁸ die auch wir mindestens anstreben. Bei näherer Betrachtung fällt insbesondere auf, dass bei den *Alg-II-Ausgaben, die für die Umwandlung in Bruttolöhne zur Verfügung stehen*, nur Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt werden, was zu unrealistisch hohen Ergebnissen über die zur Verfügung stehenden Mittel führt. Daher haben wir eigene Recherchen und Berechnungen angestellt.

Für den von uns angestrebten Nettolohn¹⁹ von 940 € ist ein Arbeitgeber-Brutto von ca. 1.555 € erforderlich, das es durch Umwandlung der für Ein-Euro-„Jobs“ getätigten Ausgaben zu finanzieren gilt.

Dazu haben wir geprüft, welche Arten von Ausgaben für Ein-Euro-„Jobs“ getätigt werden, und welche dieser Ausgabenarten zur Umwandlung in Bruttolöhne taugen. Um die durchschnittlichen Ist-Werte dieser Ausgaben pro Ein-Euro-„Job“ zu ermitteln, haben wir insbesondere auf Statistiken der Bundesagentur für Arbeit²⁰ zurückgegriffen.

Da mit der Realisierung unseres Vorhabens in einem Berliner Pilotprojekt begonnen werden soll, sind in der nachfolgenden Tabelle für alle Ausgabenarten, deren Höhe regional verschieden ausfällt (Regelleistung, Wohnkosten, Trägerpauschale (inkl. MAE)), die Berliner Werte angesetzt.

Weil für die Ausgabenarten „Regelleistung“ und „Wohnkosten“ bei der gegebenen Datenlage die tatsächlichen durchschnittlichen Ist-Werte nicht ermittelt werden können, haben wir die Zusammensetzung dieser Ausgabenarten analysiert und daraus die durchschnittlichen Ist-Werte geschätzt. Die Summe der so ermittelten durchschnittlichen Ist-Ausgaben pro Ein-Euro-„Job“ ermöglicht es, ein Arbeitgeber-Brutto von etwa 1.196 € zu finanzieren, was ein Netto-Entgelt von etwa 768 € ergäbe.

	Ausgabenart	geschätzte durchschnittliche Ist-Ausgaben pro Ein-Euro-„Job“ (in €)
1	<i>einbezogene Alg-II-Leistungen</i>	
1.1)	Regelleistung für Berlin ²¹	331,00
1.2)	Wohnkosten ("Kosten für Unterkunft und Heizung") für Berlin	244,00
1.3)	pauschale Sozialversicherungsbeiträge (bundesweit gleich)	179,80
2	<i>Trägerpauschale</i>	
2.1)	Mehraufwandsentschädigung (MAE) für Berlin	171,00
2.2)	Pauschale für Regie- und Qualifizierungskosten für Berlin	258,00
3	Zwischensumme	1.183,80
4	ca. Lohnsteuer und Soli-Zuschlag auf das Bruttoentgelt in Zeile 6 (bei Steuerklasse I und IV)	12,00
5	als Arbeitgeber-Brutto stehen zur Verfügung	1.195,80
6	dies ergibt ein Arbeitnehmer-Brutto von	992,37
7	dies ergibt (bei Steuerklasse I und IV) ein Netto-Entgelt von ca.	768,00

¹⁷ Die Quellen zu den Modellrechnungen a) „Erlacher Höhe“, b) „Arbeitskreis Arbeitslosigkeit der IG Metall“, c) Bielefelder Arbeitskreis „1-Euro-Jobs und gemeinnützige Organisationen“, d) Harald Wolf und e) Diakonisches Werk der EKD e.V. sind in Kap. 5.1 der *Konzept-Langfassung* aufgeführt.

¹⁸ Unrühmliche Ausnahme sind die z.T. nicht nachvollziehbaren oder falschen Berechnungen von H. Wolf. Ohne Aufstockung durch Dritte ist der bei Wolf zu ermittelnde Nettolohn so niedrig, dass selbst für Alleinstehende in der Regel ergänzendes Alg II nötig wird. Quelle s. o.

¹⁹ Wie die Höhe des angestrebten Nettolohnes zustande kommt, steht in Kapitel 3.1 im Punkt „Einkommen“.

²⁰ Genaue Quellenangaben: siehe Kap. 5.1 der *Konzept-Langfassung*.

²¹ Die ausgewiesene Höhe von 331 € entspricht nur zufällig dem bis 30.06.2006 geltenden Eckregelsatz für die neuen Bundesländer.

Ausgabenarten für Ein-Euro-„Jobs“, die hier nicht eingerechnet wurden:²²

1. Befristeter Zuschlag nach § 24 Abs. 1 SGB II („Armutsgewöhnungszuschlag“, der den Übergang zum Alg II zwei Jahre abfedern soll, wenn das Alg I höher lag), Mehrbedarfzuschläge und Einmalsonderleistungen (Diese Leistungen sollen entsprechend der individuellen Voraussetzungen weiterhin gezahlt werden.)
2. Verwaltungskosten der JobCenter für Beratung, Leistungsermittlung (Alg II) und Auszahlung
3. Ausgaben für externe Träger zur Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche
4. Zuschuss des Berliner Senats zum BVG-Sozialticket

Damit ergibt sich im Verhältnis zu den nach unserer Schätzung zur Verfügung stehenden Mitteln eine vorläufige Finanzierungslücke von ca. 303 €. ²³ Hierbei ist eingerechnet, dass von der Differenz der Arbeitgeber-Brutto-Beträge in Höhe von 359 € bereits 56 € durch höhere Lohnsteuer und Soli-Zuschlag refinanziert werden können.

In Anbetracht unterfinanzierter Sozialversicherungssysteme, deren Lücken teilweise aus Steuermitteln geschlossen werden müssen, erscheint uns das Aufbringen der fehlenden 303 € aus Steuermitteln gerechtfertigt. Denn die zu finanzierenden Sozialversicherungsbeiträge liegen etwa 361 € über den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen für Ein-Euro-Tätige. Dies lässt auf den ersten Blick sogar eine Überkompensation der zunächst ausgemachten Finanzierungslücke erwarten. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die kompensatorischen Effekte nicht in Höhe der vollen 361 € eintreten dürften – zumal sie erst zeitversetzt zum Tragen kommen.

Fazit: Bei der Ersetzung von Ein-Euro-„Jobs“ durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitstellen lässt sich Kostenneutralität im engeren Sinne nicht vollständig erreichen. Die nötige Zusatzfinanzierung ist verhältnismäßig niedrig und dürfte durch die zu erwartenden monetären Effekte unseres Vorhabens ausgeglichen werden – ganz zu schweigen von den zu erwartenden positiven gesellschaftlichen Effekten.

5.2 Rechtliche Fragen

Im Folgenden werden wir kurz die Frage beleuchten, ob mit dem geltenden SGB II die Realisierung unseres Förderinstruments möglich ist.

5.2.1 Sanktionsfreiheit

Zwar kann die Aufnahme einer Arbeit im Rahmen unseres Modells nicht erzwungen werden, jedoch drohen gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 1 c) SGB II Sanktionen, wenn die einmal aufgenommene Arbeit aufgegeben wird.

Die Sanktionsfreiheit müsste im Gesetz geregelt werden, z.B. in § 31 Abs. 1 Satz 2. Allerdings wäre es nicht einfach, sie innerhalb eines Pilotprojekts zu gewährleisten; denn die Sanktionierung des § 31 SGB II ist zwingend, die JobCenter haben hier so gut wie keinen Ermessensspielraum. Unter dem „Optimierungsgesetz“²⁴ wird der Druck auf die JobCenter sogar erhöht werden, früh und scharf zu sanktionieren.

5.2.2 Umwidmung und Bündelung von Geldern zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Stellen

Die korrekte Auslegung des hierfür relevanten § 16 SGB II ist umstritten. Arbeitsgelegenheiten sollen nach herrschender Meinung wohl v. a. durch die Unterstützung Dritter bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Hilfebedürftigen (durch Zuschüsse) geschaffen wer-

²² Begründungen: siehe *Konzept-Langfassung*, Kap. 5.1

²³ Wegen der vorsichtigen Schätzung insbesondere der durchschnittlich aufgewendeten Regelleistung, aber auch der durchschnittlich aufgewendeten Leistungen für Wohnkosten wird die Finanzierungslücke wahrscheinlich kleiner ausfallen.

²⁴ Jetzt: Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Fortentwicklungsgesetz).

den, und zwar in Maßnahmen, die sich im Rahmen der Instrumentarien des SGB III halten. Unser Modell lässt sich keinem der Instrumente des SGB III zuordnen.

Eine Gesetzesänderung, durch welche die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aus dem Gesamtbudget der JobCenter offiziell als Möglichkeit der Eingliederung anerkannt würde, wird vermutlich mit dem neoliberalen Gesetzgeber nicht zu machen sein.

Ein Pilotprojekt scheint dagegen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II, der Generalklausel für Ermessens-Eingliederungsleistungen, möglich. Diese Norm soll ein Experimentierfeld bieten, um maßgeschneiderte Förderinstrumente zu entwickeln.

Die tatsächliche Finanzierung einer konkreten Stelle aus „Aufwendungen der Grundsicherung“ (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II), „Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten“ (§ 46 Abs. 1 Satz 4 SGB II), den „Kosten für Unterkunft und Heizung“ (§ 46 Abs. 5 SGB II) u. a. erscheint nach der gegenwärtigen Rechtslage äußerst problematisch.

Zwar werden die Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten in einem Gesamtbudget veranschlagt (§ 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II), in diesem Budget sind aber weder die Kosten für die Grundsicherung, noch die Kosten für Unterkunft und Heizung enthalten.²⁵

Die in § 46 Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung für das Arbeitsministerium, ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel festzulegen, bezieht sich dem Wortlaut nach allein auf das Budget der „Mittel für Leistungen zur Eingliederung“. Das Fortentwicklungsgesetz bringt in diesem Punkt keine entscheidende Änderung.

Nach all diesen Bedenken wäre für die Verwirklichung unseres Modells eine punktuelle Änderung des SGB II hilfreich, um das finanziell tragfähige Modell auch rechtlich umzusetzen (z.B. durch eine Öffnungsklausel, wie sie H. Wolf für seine Arbeitsvertragsvariante als nötig erachtet).

Eine weitere Möglichkeit der Umsetzung zeigt die Diakonie in ihrem Positionspapier auf.²⁶ Zum einen wäre in den ARGEn/Optionskommunen ein besonderer Haushaltstopf zur Verfügung zu stellen. Außerdem wäre im Bundeshaushalt „die einseitige Deckungsfähigkeit der im Kapitel 0912 Titelgruppe 01 befindlichen Passivleistungen mit den Aktivleistungen“ herzustellen. Diese Möglichkeit folgt aus Ziffer 20 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung, die erlaubt, Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefordert wird. Über den sachlichen Zusammenhang besteht an dieser Stelle kein Zweifel. Alle zur Finanzierung unseres Förderinstrumentes zusammenzuführenden Aktiv- und Passivleistungen dienen demselben Zweck, nämlich dazu beizutragen, dass die „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (...) ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

5.3 Unterstützung für die Umsetzung ist notwendig

Die Fehlorientierung der gegenwärtigen „Förder“politik ist längst offenkundig. Nicht zuletzt deshalb sind wir zuversichtlich, dass unser Förderinstrument auf Interesse stoßen wird. Die Realisierung des Modells wird allerdings nur möglich sein, wenn viele an der Umsetzung mitwirken.

Die bestehenden Gesetze und Regelungen mögen unseren Zielvorstellungen noch so entgegengesetzt sein – Spielräume für kurzfristig realisierbare Alternativen zu Ein-Euro-„Jobs“ sind dennoch vorhanden. Mit Blick auf die Handlungsspielräume, die sich am Beispiel der in Berlin-Mitte praktizierten RBM zeigen, gegen wir optimistisch davon aus, dass sich (auch) unter den politisch Verantwortlichen solche finden lassen, die bereit sind, die Umsetzungsmöglichkeiten für echte Förderinstrumente auszuloten.

²⁵ Die Gelder für die vom JobCenter Berlin-Mitte geschaffenen RBM-Maßnahmen kommen vollständig aus den Mitteln für Eingliederungsmaßnahmen.

²⁶ Diakonisches Werk der EKD e.V.: „Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“, S. 8 u. 9 (Kap. 2.1.3 Finanzierung), zu finden unter: www.diakonie.de/downloads/Stellungnahme-Option-SV-Jobs-060425.pdf